P r i v a t o r g a n i s i e r t e s A u t o - T e i l e n

Ein Eigentümer - mehrere Nutzer

V E R F A H R E N S O R D N U N G

B e t r i e b s a b l a u f

Buchungskalender

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich untereinander über die Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs - durch Eintrag in den Buchungskalender - zu verständigen.

Dieser Buchungskalender wird geführt von der jeweiligen nutzenden Vertragspartei und befindet sich im Fahrzeug.

Falls nicht anders vereinbart, wird von einer gleichberechtigten Nutzung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs (Anspruch auf gleichwertige Zeitnutzungsanteile) ausgegangen. Gegebenenfalls ist eine Mehrheitsentscheidung herbeizuführen.

Bei einer durchgehenden Buchung des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs für einen Zeitraum von mehr als ..... Tagen hat die Buchungseintragung mindestens zwei Wochen im Voraus stattzufinden.

Bei Unstimmigkeiten betreffend der gebuchten Zeiten gilt - vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen - die Reihenfolge der schriftlichen Einträge in den Buchungskalender.

Bei anhaltenden oder wiederholten Unstimmigkeiten bemühen sich die Vertragsparteien um eine adäquate Lösung der Probleme unter Berücksichtigung der folgenden Prämissen:

- Dringlichkeit der Nutzung?
- Sind Lasten zu transportieren?
- Alternative Verkehrsmittel?
- Sicherheit von Frauen bei Dunkelheit?

Sollte im Konfliktfall die Verfügbarkeit eines zweiten Kfz unbedingt notwendig werden, so kann ein möglichst günstiger Mietwagen in Anspruch genommen werden. Eventuelle Mehrkosten des Mietwagens - gegenüber den gemeinsam festgelegten Nutzungstagen für das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug – werden der den Mietwagen nutzenden Vertragspartei erstattet. Die Inanspruchnahme dieser Regelung ist lediglich in Absprache mit dem Eigentümer möglich.

Fahrtenbuch

Die Vertragsparteien führen ein Fahrtenbuch. Alle Vertragsparteien sind verpflichtet, mit Fahrtbeginn den eingetragenen Kilometerstand der letzten Fahrt im Fahrtenbuch zu überprüfen.

Pro Fahrt wird darin festgehalten:

- Datum
- Uhrzeit Start
- Dauer der Fahrzeit
- gefahrene Kilometerzahl
- Kilometerstand bei Rückgabe
- Unterschrift der nutzenden Vertragspartei

Gegebenenfalls zusätzlich:

- Tanken: Bezeichnung des Kraftstoffs und getankte Menge, Ölstand und Reifendruck
- erfolgte Durchführung von Wartungs- und Servicetätigkeiten / Betrag der Auslagen
- festgestellte Schäden oder Beeinträchtigungen

Vor der Fahrt

Gepäck in den Kofferraum - die schwersten Teile in die Mitte. Was auf den Sitzen liegt, sichern.

Hunde in der Transportbox.

Hutablage freihalten.

Einstellen der richtigen Sitzposition - Anschnallen.

Spiegel einstellen: Innenspiegel, dann Außenspiegel.

Kontrolle der Fahrtauglichkeit beim Start

Ist das Fahrzeug fahrtauglich, so erlöschen die Kontrollleuchten auf dem Armaturenbrett sobald der Motor läuft. Eine brennende Kontrollleuchte ist eine Fehlermeldung und in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs nachzuschlagen, was zu unternehmen ist.

Unterhalt und Fahrtauglichkeit…

…während der Fahrt

Für Unterhalt und Fahrtauglichkeit *während der Fahrt* ist die jeweils nutzende Vertragspartei bis zu einem im Vertrag vereinbarten Höchstbetrag allein verantwortlich.

Der Nutzer informiert den Eigentümer über eventuell auftretende Störungen und hält diese im Fahrtenbuch fest.

Ölstand und Reifendruck

Speziell bei längeren Fahrten - siehe Angaben im Vertrag - muss durch die nutzende Vertragspartei im Fall eines Tankstopps ebenfalls eine Überprüfung

- des Ölstands und
- des Reifendrucks

erfolgen.

Sämtliche Ergebnisse und das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug betreffende Vorkommnisse sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

… vor der Rückgabe

Tanken

Inwieweit der Tank bei der Rückgabe gefüllt sein muss, ist im Vertrag festgehalten. Sollte nach der Nutzung dieses Minimum nicht mehr gegeben sein, so ist der Tank nach der Nutzung wieder aufzufüllen.

Sauberkeit innen und außen

Vor der Rückgabe des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs sind

- außergewöhnliche Verschmutzungen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs,
- Verschmutzungen nach länger andauernder Nutzung (zum Beispiel nach einem Urlaub)

zu beseitigen.

Rückgabe des geteilten Fahrzeugs

- Das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug ist abzustellen und der Standort den anderen Vertragsparteien mitzuteilen - sollte es nicht der gewöhnliche sein und
- die Fahrzeugpapiere (Konformitätsbescheinigung - Versicherungskarte - Zulassungsbescheinigung - TÜV-Prüfbescheinigung) mit dem Fahrzeug-Schlüssel sind an dem Aufbewahrungsort abzulegen und die anderen Vertragsparteien hierüber zu informieren - sollte es nicht der gewöhnliche sein.

Kosten

Der Gebrauch des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs wird der nutzenden Vertragspartei zum Selbstkostenpreis verrechnet. Die Selbstkosten umfassen sämtliche fixen und variablen Kosten, die sich während einer Abrechnungsperiode durch die Nutzung ergeben. Die so errechneten Selbstkosten werden auf die Vertragsparteien im Verhältnis zu den von ihnen während einer Abrechnungsperiode gefahrenen Kilometer aufgeteilt.

Der Eigentümer hat der nutzenden Vertragspartei auf Verlangen hin sämtliche Belege und Unterlagen für die Berechnung der Selbstkosten vorzulegen.

Der Nutzer ist für seine Fahrweise selbst verantwortlich. Eventuelle Verkehrsstrafen werden an den jeweiligen Nutzer oder an die Nutzerin (laut Fahrtenbuch) zwecks Begleichung weitergeleitet.

Haftung

Steht das gemeinschaftlich genutzte Fahrzeug aufgrund schuldhafter oder unangemeldeter (z.B. zu

langer) Nutzung, so ist der nutzungsberechtigten Vertragspartei ein allenfalls entstandener Schaden in der Höhe der entstandenen Transportkosten zu ersetzen. Diese Ersatzleistung ist auf eine Höhe wie im Vertrag vereinbart begrenzt.

Grundsätzlich ist - bei entstandenen Schäden durch Benutzen des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs oder bei Verlust desselben - die nutzende Vertragspartei verpflichtet, dem Eigentümer vollen Schadensersatz zu leisten sowie eventuelle Reparaturkosten zu tragen. Dies nur insoweit wie dieser Schaden/Verlust im Falle des Nichtverschuldens des Nutzers durch die Versicherungen (Haftpflicht, Vollkasko, Insassenunfall) nicht gedeckt ist und dementsprechend von dieser nicht direkt an den Eigentümer erstattet wird.

Die den Schaden verschuldende Vertragspartei hat dem Eigentümer die Kostenerhöhung durch Prämienstufenerhöhung abzugelten.

Ebenfalls hat die nutzende Vertragspartei dem Eigentümer einen Ausgleich eines eventuellen Minderwerts des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs zu zahlen und einen eventuellen Bonusverlust oder Selbstbehalt der entsprechenden Haftpflichtversicherung sowie einen eventuellen Bonusverlust oder Selbstbehalt der entsprechenden Kaskoversicherung zu erstatten.

Besteht keine Vollkasko, so erstattet die einen Totalschaden am gemeinschaftlich genutzten Fahrzeug verschuldende Vertragspartei dem Eigentümer den Wert des gemeinschaftlich genutzten Fahrzeugs vor dem Unfall. Falls eine Einigung unter den Parteien nicht möglich sein sollte, wird zur Bestimmung des Fahrzeugwerts ein unabhängiges Expertenurteil eingeholt.

Außerdem ist die den Schaden verursachende Vertragspartei verpflichtet, die Abwicklung der Behebung des Schadens (z. B. zur Werkstatt bringen) selbst zu übernehmen.

Verkehrsstrafen werden an den jeweiligen Nutzer oder an die Nutzerin (laut Fahrtenbuch) zwecks Begleichung weitergeleitet.

Die Beteiligten verpflichten sich, das Fahrzeug sachgemäß zu gebrauchen und sorgfältig mit diesem umzugehen und die Eintragungen im Fahrtenbuch korrekt vorzunehmen.

Alle Vertragsparteien bemühen sich um eine sparsame, materialschonende und rücksichtsvolle Fahrweise.